

Einladung

zur
Sitzung des Schulausschusses
Tag der Sitzung: 16.12.2009
Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal
Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

TAGESORDNUNG (Beratungspunkte):

A. Öffentliche Sitzung (1)

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 27 (2)
Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

1. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner
2. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters
3. Kinderspielplatz Schulhofgelände der OGS Büsbach
hier: Sachstandbericht
4. Erweiterung und Umgestaltung des Schulhofes der OGS Hermannstraße
5. Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters
hier: Benennung der Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz
6. Elternbefragung zur Einrichtung einer Gesamtschule in Stolberg
7. Anfragen aus aktuellem Anlass und Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentliche Sitzung:

1. Anfragen aus aktuellem Anlass und Mitteilungen der Verwaltung

gez. P. Haas
Vorsitzender

Datum 10.11.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Schulausschusses
am 16.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 1
Betreff Verpflichtung der sachkundigen
Bürgerinnen und Bürger und der
sachkundigen Einwohnerinnen
und Einwohner

SchA

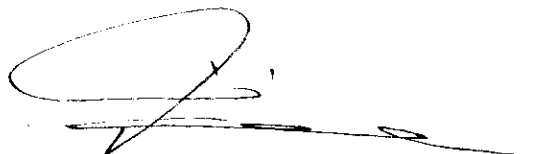
Sachverhalt:

Gemäß § 58 (2) GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften hinsichtlich der Einführung der Ratsmitglieder und der Verpflichtung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Arbeiten (§ 67 (3) GO NRW) auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Demnach werden sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu Mitgliedern in einen Ausschuss bestellt werden, vom Ausschussvorsitzenden eingeführt und verpflichtet.

Die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form kann in der Weise vollzogen werden, dass die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Erheben von den Sitzplätzen ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

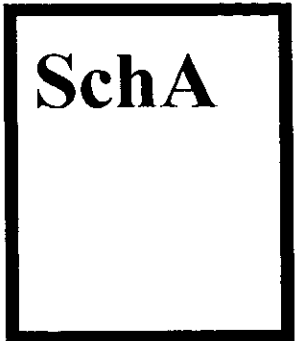


Ferdi Gatzweiler

Datum 10.11.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Schulausschusses
am 16.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 2
Betreff Bestellung eines Schriftführers und eines
Stellvertreters



a) Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss bestellt die Verwaltungsangestellte, Frau Ute Grotenclos, zur Schriftführerin des Schulausschusses. Zu ihrem Vertreter wird Herr Stadtamtsrat Udo Griese bestellt. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

b) Sachverhalt:

§ 52 (1) GO NRW in der derzeit gültigen Fassung sieht vor, dass die Niederschrift über Ratsbeschlüsse vom Bürgermeister und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. Gemäß § 58 (2) GO NRW finden die für den Rat geltenden Vorschriften auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen entsprechende Anwendung.

Demnach wird der Schriftführer in einem Ausschuss durch denselben bestellt.

c) Rechtslage:

§ 52 (1) und § 58 (2) GO NRW

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

Ferdi Gatzweiler

Datum
10.11.2009

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Schulausschusses

am 16.12. 2009

Tagesordnungspunkt R 3

Betreff: Kinderspielplatz Schulhofgelände der OGS
Büsbach

hier: Sachstandsbericht

SchA**a) Beschlussvorschlag:**

Der Schulausschuss nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis und stimmt dem Konzept zur Gestaltung eines Teilbereichs des Schulhofs der OGS Bischofstraße zu einem öffentlichen Kinderspielplatz zu.

b) Sachverhalt:

Gemäß beigefügtem Beschluss des Rates vom 23.06.2009 wurde die Verwaltung beauftragt, eine 1. Ausbaustufe zur Realisierung eines Kinderspielplatzes auf dem Schulhof der OGS Büsbach unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 60.000 Euro umzusetzen, sobald eine vorbehaltlose Zustimmung der Schulkonferenz der OGS Bischofstraße vorliegt.

Darüber hinaus hat der Rat beschlossen, weitere Mittel in Höhe von 90.000 Euro für 2010 zur Umsetzung der 2. Ausbaustufe bereitzustellen.

Das Jugendamt hat auf der Grundlage der vorliegenden Beschlüsse mit der Schule und Vertretern der Schulkonferenz sowie des Fördervereins erörternde Gespräche zur Erzielung einer einvernehmlichen Übereinkunft für das künftige Spielplatzkonzept geführt.

Auf der Grundlage bereits vorliegender Planvorschläge wurden einvernehmlich nachfolgende Festlegungen getroffen:

1. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit wird das zentrale Eingangstor des Schulhofes so gestaltet, dass ein gesicherter Aus- und Zugang für spielende Kinder geschaffen wird. (Feuerwehrezufahrt und Anlieferung z.B. des Essens müssen im Bedarfsfall gewährleistet sein/ Parken auf dem Schulhof zur Nutzung der Turnhalle ist untersagt)

2. Durch die unter Punkt 1 beschriebene Torgestaltung kann auf eine Einzäunung des Bereiches für schulpflichtige Kinder verzichtet werden.

3. Die Grundgestaltung des Spielplatzes ist in zwei Bereiche gegliedert:

Im hinteren Grundstücksteil entsteht ein Kleinkinderbereich mit einer kleinen Multifunktionsspielanlage mit Rutsche, einem Kleinkindersandspielbereich sowie

Sitzgelegenheiten für Eltern. Dieser hintere Bereich ist durch einen Zaun (max. 1m Höhe) zusätzlich geschützt.

Im mittleren und vorderen Bereich entstehen Spielflächen für vornehmlich schulpflichtige Kinder. Bei der Auswahl der Spielgeräte wird berücksichtigt, dass auch größere Gruppen (Schulklassen) diese bespielen können. Für das noch vorhandene Holzspielgerät ist geplant, dieses durch den Förderverein der Schule mit städtischer Unterstützung auf den hinteren kleineren Schulhof zu versetzen, so dass bei der nachhaltig angelegten Gestaltung der neuen Flächen mit aufwändigen Fallschutzbereichen auch mit neuen Spielgeräten operiert werden kann, die eine langfristige Nutzung gewährleisten.

4. Bepflanzungseinheiten sind so vorzunehmen, dass die freie Sicht auf das Spielgelände jederzeit gewährleistet ist. Darüber hinaus ist insbesondere im Hinblick auf die Pflege und Wartung die Gestaltung so vorzunehmen, dass diese nicht aufwändig ist.

5. Zur Sicherung gegenüber dem Nachbargrundstück ist im hinteren Bereich ein neuer Zaun vorgesehen, der außerdem in die bestehende Mauerbegrenzung zur Bischofstraße eingearbeitet wird.

6. Die Nutzung des öffentlichen Kinderspielplatzes ist grundsätzlich für Kinder im Alter von 0 – 12 Jahren (Kleinkinderbereich 0 – 5/ schulpflichtiger Bereich 6 – 12 Jahre) vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass im Vormittagsbereich höchstens von einer Frequentierung des Kleinstkinderbereiches von Eltern mit Kindern unter 3 Jahren zu rechnen ist, da in diesem Zeitfenster die anderen potenziellen Zielgruppen in einer Kita oder aber eben in der Grundschule sind. An Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien muss der öffentliche Spielplatz den Büsbacher Kindern uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Altersbegrenzung bis 12 Jahre wird durch ein entsprechendes Hinweisschild gekennzeichnet. Eine Nutzung des Spielplatzes in den Abendstunden ist ebenfalls durch Verschließen des Tores zu regeln.

Im Idealfall könnte durch Übernahme einer Patenschaft aus der Nachbarschaft das Haupttor um 20.00 Uhr in der Sommersaison (18.00 Uhr in der Wintersaison) an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien abgeschlossen werden. Durch eine Schließung der letzten Nutzer des Gebäudes/Turnhalle im Abendbereich könnte zudem eine zweckentfremdete Nutzung des Kinderspielplatzes verhindert bzw. eingeschränkt werden.

Mit den benannten Festlegungen und dem daraus resultierenden Gestaltungskonzept geht das Jugendamt davon aus, dass die künftige Nutzung der Spielflächen als öffentlich zugänglicher Kinderspielplatz mit den Interessen der Grundschule vereinbar ist und eine einvernehmliche Basis zum Betrieb des Spielplatzes gegeben ist.

Da zwischenzeitlich bekannt wurde, dass an der Schule eine umfangreiche Hochbaumaßnahme durchgeführt werden muss, ist die Spielplatzmaßnahme mit dieser zu koordinieren. Ein Beginn der Spielplatzmaßnahme könnte nunmehr nach Vorliegen der positiven Stellungnahme der Schulkonferenz und der Beratung im Schulausschuss und nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahme (voraussichtlich Ostern 2010) möglich sein, so dass aus Platzgründen und Kostengründen eine Gesamterstellung der Spielplatzmaßnahme in einem einzigen Bauabschnitt im nächsten Jahr im Frühjahr durchgeführt werden könnte.

Dem in der Anlage beigefügten Beschluss vom 22.09.2009 ist zu entnehmen, dass nunmehr die Zustimmung der Schulkonferenz für die Umgestaltung eines Teilbereichs des Schulhofes unter nachfolgenden Bedingungen schriftlich vorliegt:

1. Nutzung des Spielplatzes nur bis zum Alter von 12 Jahren, welches durch Hinweisschild kenntlich gemacht wird.
2. Priorität der Schule im Vormittagsbereich, im Nachmittagsbereich sollten einvernehmliche Lösungen zwischen OGS und Spielplatzbesuchern gesucht werden.
3. Die Kosten für die erforderliche Umsetzung des jetzigen Spielgerüsts vom großen auf den kleinen Schulhof mit der dortigen Installierung einer Fallschutzfläche müssen von der Stadt übernommen werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Finanzierung der unter Punkt 3 genannten Umsetzung des Altgerätes (Kosten ca. 9.000 Euro) aus dem Gesamtbudget der Maßnahme zu gewährleisten.

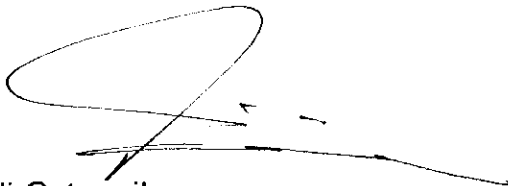
c)Rechtslage:

SGB VIII/ Kinder- und Jugendhilfegesetz

d)Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme sind insgesamt 150.000 Euro erforderlich. In 2009 stehen bereits 60.000 Euro für die Maßnahme bereit. Gemäß Beschluss des HA/Rates vom 23.06.2009 sind weitere Mittel in Höhe von 90.000 Euro bereitzustellen.

e) Personelle Auswirkung:



Ferdi Gatzweiler
(Bürgermeister)

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates am 23.06.2009

A) Öffentliche Sitzung:

8. Spielplatz Schulhofgelände der OGS Büsbach: hier: Gestaltungskonzept

Bürgermeister Gatzweiler teilt mit, dass zwischenzeitlich auch Gespräche mit der Schule geführt wurden. Grundsätzlich stehe man der Angelegenheit positiv gegenüber. Es wurde jedoch gefordert, die Thematik auch noch im Schulausschuss zu behandeln.

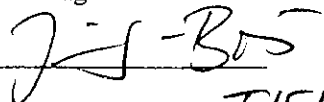
Beschluss:

- 1) Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses nimmt der Rat den Sachverhalt ebenfalls einmütig zur Kenntnis und stimmt der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise einstimmig zu, eine 1. Ausbaustufe des Spielplatzes mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 60.000,- € zeitnah umzusetzen.
- 2) Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig, für 2010 zur Realisierung der zweiten Ausbaustufe weitere Mittel in Höhe von 90.000,- € bereitzustellen.
- 3) Auf einstimmige Empfehlung des Hauptausschusses beschließt der Rat ebenfalls einstimmig: Die Realisierung der 1. Ausbaustufe setzt voraus, dass die Schulkonferenz der OGS Bischofstraße dem Gestaltungskonzept vorbehaltlos zustimmt.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 1. Juli 2009

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt T151 zur weiteren Veranlassung



**OGS Katholische Grundschule Bischofstraße
52223 Stolberg, Tel. 02402-26 324 / Fax 02402-26939**

Auszug aus dem Protokoll zur Schulkonferenz vom 22.9.2009

Beginn: 20 Uhr
Ort: Lehrerzimmer

Anwesende:

Schulleiterin: Frau Remmert
Konrektorin: Frau Liffmann
Lehrerinnen: Frau Kurmann
Frau Hirsch
Frau Pauels
Frau Pranzkat
Frau Arnouts
Frau Mierau
Elternvertreter: Herr Dr. Heise (Schulpflegschaftsvorsitzender)
Herr Poick (stellv. Schulpflegschaftsvorsitzender)
Herr Dohlen
Frau Peters
Frau Crombach
Herr Landmesser

TOP

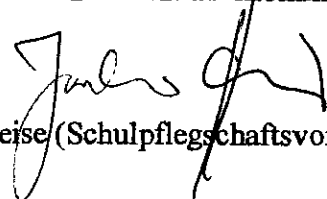
6. Beschluss über Konzept zur Umgestaltung des Schulhofbereichs in einen öffentlichen Spielplatz

Der Schulpflegschaftsvorsitzende berichtet über den Stand der Planung zu o.g. Projekt. Es wird der letzte vorliegende Planungsentwurf als Handout an alle Mitglieder der Schulkonferenz ausgegeben. Nach aktuellem Stand kann der Beginn der Bauarbeiten erst im Frühjahr 2010 liegen, wegen der noch anstehenden Renovierungsmaßnahme im Haupthaus und wegen der technischen Erfordernis (Temperatur) zur Einbringung der Fallschutzböden (Im Winter nicht möglich). Durch den verzögerten Beginn die Spielplatzbaumaßnahme aber dann in einem Zug für beide Bauabschnitte durchführbar. Die neue Spielplatzanlage sollte dann aber bis zum Schulfest am 19.6.2010 fertig sein. Die Schulkonferenz stimmt der teilweisen Umwidmung des Schulhofes in einen öffentlichen Spielplatz grundsätzlich zu unter folgenden Voraussetzungen:

- Nutzung nur bis zum Alter von 12 Jahren (Schild).
 - Priorität der Schule im Vormittagsbereich, im Nachmittag sollten einvernehmliche Lösungen (zwischen OGS und Spielplatzbesuchern) gesucht werden.
 - Die Kosten für die erforderliche Umsetzung des neuwertigen alten Spielgerüsts vom großen auf den kleinen Schulhof mit dortiger Fallschutzfläche (ca. 9000 Euro) müssen von der Stadt übernommen werden.
- Auch dieser Beschluss wird einstimmig gefasst.

Stolberg den 23.9.2009

Dr. J.W. Heise (Schulpflegschaftsvorsitzender)



66-fri
VORLAGE

Datum 18.11.09	Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)
-------------------	---------------------------------------

für die Sitzung des Schulausschusses und des Bau- und
Vergabeausschusses

am 16.12.2009 und 13.01.2010



Tagesordnungspunkt Nr. **A 4**

Betreff: Erweiterung und Umgestaltung des Schulhofes der OGS
Hermannstraße

a) Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss/ Der Bau- und Vergabeausschuss nimmt die Planung zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

b) Sachverhalt:

Das Außengelände der OGS Hermannstraße soll vergrößert und saniert werden, da durch den Gebäudeneubau Außenspiel- und Aufenthaltsflächen bebaut wurden.

Der Schulhof der OGS Hermannstraße soll in Richtung der „Ausgleichfläche L 238“ ausgeweitet und der vorhandene Schulhof umgestaltet werden. Der Bereich der Ausgleichsfläche soll als ein extensiv jeweils durch eine Klasse oder Gruppe selbstzugestaltender Bewegungsspielplatz genutzt werden. Der Pachtvertrag für ein Grundstück im Erweiterungsbereich wurde gekündigt. Die vorhandenen Aufbauten sollen zurückgebaut werden und die Fläche in die Anlage eingegliedert werden.

Es wurde ein Plankonzept durch das Architekturbüro Kaesler - Wieland GmbH und die Schule erstellt, das den Bedarf an Spielmöglichkeiten abdeckt und den Flächenverlust durch die Baumaßnahmen kompensiert.

Zur Umsetzung dieses Plankonzeptes müssen erhebliche Sanierungs- und Neubaumaßnahmen in den Bestands- und den Erweiterungsflächen durchgeführt werden.

Den Fraktionen werden zur Sitzung zwei Lageplanvarianten zur Verfügung gestellt: Einmal der Entwurf des Architekten, der von der Schule geprüft wurde und favorisiert wird. Zum Zweiten der darauf aufbauende Plan der Verwaltung. Die Unterschiede bestehen im Wesentlichen in der Verlegung des Bolzplatzes, in einen Bereich, von wo aus die Nachbarschaft weniger gestört wird, und im Entfall des im Baumbestand vorgesehenen Pavillions sowie kleinere Detailänderungen.

Die Kosten im Einzelnen:

zur Flächenerweiterung und Herstellen der Verkehrssicherheit

- Erneuerung und Erweiterung der umgrenzenden Zaunanlage mit notwendigen Toranlagen. 11.000,-- €
- Abbruch und Sanierung von Grenzmauern und Neuverputzen der vorhandenen Grenzmauer. 23.500,-- €
- Gehölzpflege- und Fällarbeiten, sowie verkehrssichernde Schnittmaßnahmen und Kronensicherungen im Bereich des Schulhofes und der bewaldeten Erweiterungsfläche. 15.700,-- €
- Erstellen einer Grenzmauer aus Kalksandstein mit Anschluss an vorhandene Mauerstücke 8.500,-- €
- Alternativ erstellen einer Schallschutzmauer zum Nachbargrundstück in Gabionenbauweise mit Sandkernfüllung und einseitigem Natursteinsichtmauerwerk (16.000,-- €)

zur Erweiterung des Spielangebotes

- Erstellung einer gewünschten Spiellandschaft mit Bewegungsspielkombinationen als Ersatz für entfallenes Spielgerät und den notwendigen Fallschutzflächen aus Rindenmulch oder Kies Alternativ mit Gummigranulatfallschutzfläche (46.200,-- €) 32.800,-- €
- Herrichten eines Kleinspielfeldes auf dem Schulhofgelände auf vorhandenem Belag und mit einem Ballfang 20.000,-- €

zur Gestaltung

- Errichten einer ca. 10m langen freistehenden Wandbegrünung im Bereich einer 4m hohen Mauer. 12.000,-- €
- Bepflanzung des vorhandenen Schulhofes mit 3 Stck. Solitärbäumen zur Strukturierung der Fläche und als Ersatz für vorhandene, beschädigte und abgängige Bäume 15.500,-- €
- Herrichtung von bepflanzten Sitz- und Kommunikationsecken. 7.000,-- €
- Ausrüstung des Schulhofes mit Jugendbänken oder anderen Sitzmöbeln, sowie Abfallbehältern und flächiger Farbgestaltungen des vorhandenen Asphaltbelages. 8.500,-- €

Kalkulierte Gesamtkosten 154.500,-- €

Die kalkulierten Kosten beinhalten keine Grenzmauer als Schallschutzmauer und keinen Fallschutz mit Gummigranulatboden im Ortseinbau.

Im Rahmen des Umbaues der Schule zur internationalen Begegnungsschule soll

*) Gem. 4.6.2 (2) ADA sind Vorlagen zu gliedern in a) Beschlussvorschlag b) Sachverhalt c) Rechtslage d) Finanzierung e) Personelle Auswirkungen

ebenfalls der Bereich des Schulumfeldes umgestaltet werden. Hier soll unter anderem eine Möglichkeit geschaffen werden, den Vichtbach unmittelbar zu erleben und in das Plankonzept zu integrieren. Hierzu soll die Ufermauer geöffnet werden und über eine Treppenanlage eine Plattform am Bachufer zu erreichen sein. Wegen der notwendigen Ufermauersanierungen sind dies Arbeiten zur Zeit wirtschaftlich umzusetzen. Aus einer vorliegende Kostenschätzung ergeben sich Baukosten in Höhe von 40.000,- €.

Es wird geprüft, ob Möglichkeiten bestehen, im Rahmen des Stadtteilprojektes „Soziale Stadt NRW Stolberg Velau / Auf der Mühle“, oder durch die Jugendberufshilfe geplante Arbeiten teilweise ausführen zulassen, um die Kosten zu senken. Mit Herrn Dr. Jossen vom Stadtteilbüro wurden erste Gespräche geführt. Des weiteren werden die Vorschläge der Schulleitung geprüft, durch Patenschaften oder Spenden die Kosten zu senken.

c) Rechtslage:

entfällt

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Haushaltsmittel in der erforderlichen Höhe werden vom Fachamt für das Jahr 2010 angemeldet.

e) Personelle Auswirkungen:

entfällt

i.A.



J. Braun
Leiter Fachbereich 2

Datum 10.11.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Schulausschusses/Hauptausschusses/Rates
am 16.12.2009/19.01.2010
Tagesordnungspunkt Nr. A 5
Betreff Bestellung der Schulleiterin oder des
Schulleiters
hier: Benennung der Vertreter des Schul-
trägers in der Schulkonferenz



a) Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss/Rat, die nachfolgenden Personen als Vertreter des Schulträgers in die Schulkonferenz für den Fall der Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters zu entsenden:

- 1) als stimmberechtigtes Mitglied _____
- 2) als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes _____
- 3) als beratendes Mitglied _____
- 4) als beratendes Mitglied _____
- 5) als beratendes Mitglied _____

b) Sachverhalt:

Nach § 61 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) NRW vom 15.02.2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13. und 27. Juni 2006 wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter. Hierfür wird die Schulkonferenz um ein stimmberechtigtes Mitglied erweitert, das der Schulträger entsendet. Bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter des Schulträgers können beratend teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers dürfen nicht der Schule angehören. Die Mitwirkung von Mitgliedern der Schulkonferenz, die sich an der Schule beworben haben, ist ausgeschlossen. Gleichfalls dürfen Schülerinnen und Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an dem Wahlverfahren nicht teilnehmen. Der Schülerrat benennt, soweit erforderlich, geeignete Vertreterinnen und Vertreter.

Gewählt und damit vorgeschlagen als Schulleiterin/Schulleiter ist nach § 61 Abs. 3 des SchulG NRW, wer die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erlischt das Wahlrecht. Das Wahlrecht erlischt ferner, wenn die Schulkonferenz nicht innerhalb von acht Wochen nach Aufforderung durch die Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag vorlegt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen verlängert werden. Die Ernennung erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

Nach § 61 Abs. 4 SchulG NRW holt die obere Schulaufsichtsbehörde die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder den gewählten Bewerber ein. Der

Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums verweigern. Nach Verweigerung der Zustimmung kann die Schulkonferenz innerhalb von vier Wochen einen zweiten Vorschlag aus den vorliegenden Bewerbungen vorlegen. Eine Bewerberin oder ein Bewerber kann nicht noch einmal vorgeschlagen werden, wenn der Schulträger seine Zustimmung verweigert hat.

Der Schulträger hat bei der ersten Wahl ein absolutes, bei der zweiten Wahl ein bedingtes Vetorecht.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 24.10.2006 durch Beschluss folgende Vertreter des Schulträgers in die Schulkonferenz für den Fall der Wahl einer Schulleiterin oder eines Schulleiters entsandt:

- 1) als stimmberechtigtes Mitglied
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer Dr. Wolfgang Zimdars
- 2) als Vertreter des stimmberechtigten Mitgliedes
Leiter des Amtes für Schulverwaltung und Sport, Stadtratsrat Udo Griese
- 3) als beratendes Mitglied
Ratsmitglied Hanne Zakowski (SPD-Fraktion)
- 4) als beratendes Mitglied
Ratsmitglied Katharina Hirtz (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen)
- 5) als beratendes Mitglied
Ratsmitglied Tim Grüttemeier (CDU-Fraktion)

Durch die Neubesetzung des Rates und der Ausschüsse sowie durch die Neuordnung der Geschäftsbereiche für die Verwaltung ist eine neue Beschlussfassung erforderlich.

c) Rechtslage:

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen(SchulG) vom 15.02.2005 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13. und 27. Juni 2006.

d) Finanzierung:

entfällt

e) Personelle Auswirkungen:

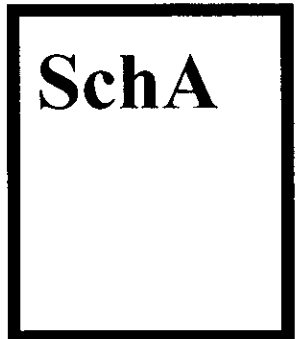
entfällt


Ferdinand Gatzweiler

Datum 18.11.2009	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des Schulausschusses
am 16.12.2009
Tagesordnungspunkt Nr. A 6
Betreff Elternbefragung zur Einrichtung einer
Gesamtschule in Stolberg



a) Beschlussvorschlag:

Der Schulausschuss nimmt die Verwaltungsvorlage zur Kenntnis und beschließt, eine Elternbefragung zur Einrichtung einer Gesamtschule in Stolberg anhand des als Anlage 1 beigelegten Fragebogens durchzuführen. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen allen Erziehungsberechtigten der Stolberger Grundschüler der Klassen 1 bis 3 im März 2010 zur Beantwortung vorzulegen und das Ergebnis dem Schulausschuss zu unterbreiten.

b) Sachverhalt:

Der Ausschuss für Schule und Kultur hat sich in seiner Sitzung am 18.08.2009 aufgrund der unterbreiteten Verwaltungsvorlage intensiv mit der Einrichtung einer Gesamtschule in Stolberg befasst. Als Resümee hieraus ist festzuhalten, dass dem Schulausschuss durch die Verwaltung im Dezember 2009 ein Konzept für eine Elternbefragung vorgelegt werden soll.

Die Gemeinden, die nach § 78 (1) SchulG Schulträger sind, sind gemeinsam mit dem Land für eine zukunftsgerichtete Weiterentwicklung der Schulen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Schulen oder Bildungsgänge des Berufskollegs zu errichten und fortzuführen, wenn in ihrem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen (§ 78 (5) SchulG).

Gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 06.05.1997 sind hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs u.a. das Bedürfnis für die Einrichtung von Wahlschulen sowie die Gewährleistung der Mindestzügigkeit bei Wahlschulen zwingende Voraussetzungen für eine Genehmigung.

In Abs. 2.1 des vorstehenden Runderlasses ist zum Bedürfnis und zur Mindestzügigkeit folgendes festgeschrieben:

„Zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulen umfassendes Bildungs- und Abschlussangebotes im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger ist dafür zu sorgen, dass Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen unter den dafür geltenden Vorschriften für alle Kinder, deren Eltern dies wünschen, in zumutbarer Entfernung erreichbar sind.

Bei der Feststellung des Bedürfnisses für Wahlschulen sind das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Eine Schule kann nur dort errichtet werden, wo erwartet werden kann, dass das Elternwahlverhalten die Errichtung und Fortführung einer Schule in der gesetzlichen Regelform (Mindestzügigkeit) dauerhaft gewährleistet ist

Für eine rechtzeitige Feststellung des Bedürfnisses ist der Wille der Erziehungsberechtigten zur schulformbezogenen Nachfrage in einem förmlichen Verfahren zu ermitteln.

Grundlegende Elemente eines förmlichen Verfahrens sind:

- die Abgrenzung des Kreises der zu beteiligenden Erziehungsberechtigten (a),
- eine eindeutige und sachgemäße Fragestellung (b),
- ein geordneter Verfahrensablauf (c),
- eine überprüfbare Auswertung des Befragungsergebnisses (d)

a) Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, dass die Erziehungsberechtigten der Kinder an Grundschulen im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Schule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die den Eingangsjahrgang einer künftigen Schule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im Wesentlichen als Einzugsbereich in Betracht kommt. Es können auch die Erziehungsberechtigten von Kindern an Grundschulen benachbarter Schulträger mit deren Zustimmung befragt werden, wenn der Schulträger eine überörtliche Versorgungsfunktion erfüllen will.

b) Die Fragestellung muss eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Erziehungsberechtigten daran interessiert sind, ihr Kind an der neu zu errichtenden Schule anzumelden. Dabei kann den Erziehungsberechtigten auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer anderen Schule anzugeben. Den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden.

c) Die Gemeinde verwendet für die jeweilige Befragung einheitliche Fragebögen. Bei der Verteilung und Rücklauf der Fragebögen ist sicherzustellen, dass nur Berechtigte die Fragen beantworten und ein Missbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird.

Für die Befragung ist ein bestimmter Zeitpunkt festzulegen. Zeitpunkt und Verfahrensablauf der Befragung sind so zu gestalten, dass möglichst der Wille aller in Betracht kommenden Erziehungsberechtigten ermittelt werden kann.

Ein geheimes Verfahren im strengen Sinne ist nicht zwingend erforderlich; es muss aber gewährleistet sein, dass Namen und Votum der einzelnen Erziehungsberechtigten vertraulich behandelt und dienstlich geheim bleiben.

- d) Die Befragung ist so durchzuführen und auszuwerten, dass das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind. Wenn die Auswertung eine zur Erreichung der Mindestzügigkeit ausreichende Schülerzahl ergibt, ist damit der für die Einrichtung einer Schule erforderliche Elternwille gegeben und das Bedürfnis festgestellt.

Dabei führt eine ausreichende Schülerzahl aus dem eigenen Gemeindegebiet zur Pflicht, einen entsprechenden Einrichtungsbeschluss unter dem Vorbehalt, dass im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird, zu fassen, es sei denn, dass in zumutbarer Entfernung aufnahmebereite Schulen der gewünschten Schulform anderer Schulträger zur Verfügung stehen.“

Die Verwaltung sieht die vorstehenden Voraussetzungen in folgender Verfahrensweise erfüllt:

zu a

Der als Anlage 1 beigefügte Fragebogen, der mit sozial-pädagogischer Beratung erstellt und mit der Elterninitiative abgestimmt wurde, wird über die Stolberger Grundschulen an die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 3 ausgegeben.

zu b

Der Inhalt des Fragebogens ist eindeutig darauf ausgerichtet, dass Interesse der Erziehungsberechtigten an einer Anmeldung ihres Kindes an einer Gesamtschule in Stolberg zu erfragen. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass Interesse an einer anderen Schule anzugeben. Informationen über die verschiedenen Schulformen werden in Begleitunterlagen (Anlage 2) vermittelt. Darüber hinaus werden durch die Verwaltung Informationsveranstaltungen zur Gesamtschulen durchgeführt.

zu c)

Der Fragebogen wird in einheitlicher Form und fälschungssicher erstellt. Die Verteilung erfolgt an die Erziehungsberechtigten durch die jeweilige Grundschule entsprechend der angeforderten Anzahl der in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler. Der Rücklauf erfolgt ebenfalls über die jeweilige Grundschule.

Die Befragung soll im März 2010 durchgeführt werden. Für den Fragebogen werden besonders gekennzeichnete Umschläge bereitgestellt.

zu d)

Der Schulausschuss wird über das Verfahren und die Auswertung der Befragung informiert.

Das Verfahren ist mit dem Amt für Recht, Ordnung und Umwelt abgestimmt.

c) Rechtslage:

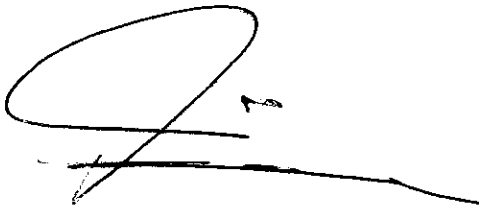
Schulgesetz NRW

d) Finanzierung:

Es entstehen lediglich Kosten für den Druck der Fragebögen.

e) Personelle Auswirkungen:

In die Elternbefragung ist Personal des Amtes für Schulverwaltung und Sport involviert.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'F' followed by a horizontal line and a small flourish.

Ferdi Gatzweiler

Sehr geehrte Eltern,

mit dem Ausfüllen dieses Fragebogens helfen Sie mit, in den kommenden Jahren in Stolberg das Angebot an weiterführenden Schulen zu verbessern. Dieses Angebot muss den Anforderungen der Schülerinnen und Schüler und der Eltern sowie den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen. Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen und geben Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens 31. März 2010 Ihrem Kind im beigefügten Briefumschlag verschlossen mit zurück in die Grundschule. Die Schule leitet den ausgefüllten Fragebogen dann **ungeöffnet** an die Stadt Stolberg zur Auswertung weiter.

Bitte wählen Sie bei den folgenden Fragen die für Sie zutreffende Antwortvorgabe aus. Sie müssen sich dabei jeweils für **eine** Antwortvorgabe entscheiden!

Mit der Teilnahme an dieser Befragung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten durch die Stadt Stolberg oder deren beauftragte Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklungsplanung genutzt, elektronisch verarbeitet und gespeichert werden. Die Grundsätze des Datenschutzes werden beachtet. Die Auswertung der Daten erfolgt anonym!

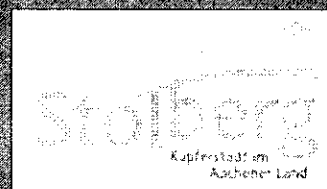
Sie nehmen mit der Beantwortung der Fragen keine rechtsverbindliche Anmeldung Ihres Kindes an einer Schule vor!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

ELTERN- BEFRAGUNG

STOLBERG 2010

FRAGEBOGEN



1. Welche Grundschule besucht ihr Kind zurzeit?

- Offene Ganztagsgrundschule Atsch
- Offene Ganztagsgrundschule Bischofstraße
- Offene Ganztagsgrundschule Breinig
- Offene Ganztagsgrundschule Donnerberg
- Offene Ganztagsgrundschule Gressenich
- Offene Ganztagsgrundschule Grüentalstraße
- Offene Ganztagsgrundschule Hermannstraße
- Offene Ganztagsgrundschule Mausbach
- Offene Ganztagsgrundschule Prämienstraße
- Offene Ganztagsgrundschule Zweifall

2. Welche Klasse der Grundschule besucht Ihr Kind derzeit?

- 1. Klasse
- 2. Klasse
- 3. Klasse

3. Stellen Sie sich vor, Ihr Kind würde in Kürze die Grundschule verlassen. Wenn es nur nach Ihrem Wunsch gehen würde: Welche weiterführende Schule sollte Ihr Kind dann besuchen?

- eine Gesamtschule
- eine Schule des dreigliedrigen Schulsystems - eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium

4. Viele Schulen sind heute Ganztagschulen. Wie wichtig ist es für die Auswahl der weiterführenden Schule für Sie, dass es sich dabei um eine Ganztagschule mit Angebot am Nachmittag handelt? Bitte wählen Sie im Folgenden aus, wie wichtig dies für Sie ist.

- sehr wichtig
- wichtig
- weniger wichtig
- unwichtig

5. Wie gut fühlen Sie sich über das Angebot an weiterführenden Schulen in Stolberg informiert?

- sehr gut informiert
- gut informiert
- weniger gut informiert
- überhaupt nicht informiert

VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT !

INHALT

1. Die Hauptschule	2
2. Die Realschule	5
3. Die Gesamtschule	7
4. Das Gymnasium	9

ELTERN- BEFRAGUNG

Stolberg 2010

Informationen zu den weiter- führenden Schulformen in Nordrhein- Westfalen

Quelle:
Schulministerium
Nordrhein-Westfalen

www.schulministerium.nrw.de
/BP/



Die Hauptschule

Inhaltsübersicht:

- Eintritt
- Erprobungsstufe
- Übergangsmöglichkeiten
- Unterrichtsfächer
- Die Organisation des Unterrichts
- Fachleistungskurse
- Wahlpflichtunterricht
- Förderunterricht
- Ganztagschule
- Abschlüsse und Berechtigungen
- Der Jahrgang 10

Die Hauptschule umfasst die Klassen 5 bis 10 (Sekundarstufe I). Jede Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie im Rahmen der für sie geltenden Richtlinien und Lehrpläne die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest. Das Schulprogramm ist das grundlegende Konzept der pädagogischen Zielvorstellungen und der Entwicklungsplanung einer Schule.

Eintritt

Die Hauptschule kann von allen Kindern besucht werden, die die Klasse 4 der Grundschule erfolgreich durchlaufen haben. Die Grundschule empfiehlt die Schulform Hauptschule, wenn sie für die weitere Förderung des Kindes am besten geeignet erscheint. Diese Empfehlung sollten Eltern berücksichtigen. Manchmal übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder an einer Schule die Aufnahmekapazität. In diesem Fall wird von Schule, Schulaufsicht und Schulträger versucht, dem Elternwunsch auf andere Weise zu entsprechen.

2

Erprobungsstufe

In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 eine besondere pädagogische Einheit, die Erprobungsstufe. Anknüpfend an die Lernerfahrungen der Kinder in der Grundschule führen die Lehrerinnen und Lehrer die Schülerinnen und Schüler in diesen zwei Jahren an die Unterrichtsmethoden und Lernangebote der Hauptschule heran. In der Erprobungsstufe beobachtet und fördert die Schule die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder mit dem Ziel, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen. Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.

Übergangsmöglichkeiten

Nach Klasse 6, also am Ende der Erprobungsstufe, ist nach entsprechenden Leistungen ein Wechsel in eine andere Schulform möglich. Ein Schulwechsel bereits nach Klasse 5 kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommen. Wenn die Schule einen Wechsel für sinnvoll erachtet, teilt sie dies den Erziehungsberechtigten mit und bietet gleichzeitig ein Beratungsgespräch an.

Unterrichtsfächer

Der Unterricht im Pflichtbereich wird in folgenden Fächern bzw. Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Gesellschaftslehre (Geschichte/Politik, Erdkunde)
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Englisch

- Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft)
- Musik/Kunst/Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport

Englisch ist Pflichtfach von Klasse 5 bis 10.

Grundlegende Kenntnisse der Wirtschafts- und Arbeitswelt vermittelt der Lernbereich Arbeitslehre. Er hat außerdem die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf ihre Berufswahlentscheidung vorzubereiten. Der Unterricht wird durch Betriebserkundungen und Projekte sowie durch bis zu zwei mehrwöchige Schülerbetriebspraktika ergänzt. Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, wird muttersprachlicher Unterricht angeboten. In der Regel richten ihn die Schulämter gemeinsam für mehrere Schulen ein.

Die Organisation des Unterrichts

Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Er knüpft an Unterrichtsformen und -inhalte der Grundschule an und dient vor allem dem Ziel, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten jedes einzelnen Kindes zu erkennen und zu fördern. Dabei liegt ein Schwerpunkt der Arbeit der Hauptschulen im Ausgleichen von Benachteiligungen und Lernrückständen. In den Klassen 7 - 10 wird der Unterricht als Pflichtunterricht im Klassenverband und in Fachleistungskursen sowie als Wahlpflichtunterricht erteilt.

Fachleistungskurse

Interessen und Neigungen sind unterschiedlich. Ebenso gibt es Unterschiede im Leistungsvermögen. Daher wird der Unterricht in den Fächern Mathematik und Englisch in den Klassen 7 bis 9 in Grund- und Erweiterungskursen erteilt. In diesen Kursen werden unterschiedliche hohe Anforderungen gestellt.

3

Wahlpflichtunterricht

In den Klassen 7 - 10 werden der Pflichtunterricht und der Unterricht in Fachleistungskursen durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Gewählt werden kann zwischen erweiterten Angeboten in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik.

Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 9 und in der Klasse 10 Typ A soll vorrangig projektorientierter Unterricht in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften angeboten werden.

Aufbauend auf der informations- und kommunikationstechnischen Grundbildung können die Schülerinnen und Schüler ihr Wissen und Können in den Klassen 9 und 10 im Bereich Informatik vertiefen und erweitern.

Förderunterricht

Förderunterricht kann in allen Klassen zusätzlich angeboten werden. In den Klassen 9 und 10 Typ B wird Förderunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erteilt.

Ganztagsschule

Viele Hauptschulen werden auch als Ganztagsschulen geführt. Sie bieten ihren Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, zusätzlich an drei oder vier Nachmittagen bis 16.00 Uhr in der Schule zu lernen, zu arbeiten und Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzunehmen. Das schließt zusätzliche Fördermaßnahmen sowie Hilfe bei der Erledigung von Hausaufgaben ein.

Abschlüsse und Berechtigungen

An der Hauptschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der Hauptschulabschluss,
- Hauptschulabschluss nach Klasse 10, der nach erfolgreichem Abschluss der Klasse 10 Typ A vergeben wird.
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Klasse 10

Der Jahrgang 10

Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

- Typ A hat als Schwerpunkte die Naturwissenschaften und die Arbeitslehre.
- Typ B hat als Schwerpunkte die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik und führt zur Fachoberschulreife

Mit dem erfolgreichen Besuch der Klasse 10 Typ B wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben. Sind alle Leistungen mindestens befriedigend, beinhaltet dieser Abschluss die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen oder eines vollzeitschulischen Bildungsgangs des Berufskollegs, der zur allgemeinen Hochschulreife führt.

Die Realschule

Inhaltsübersicht:

- Eintritt
- Erprobungsstufe
- Übergangsmöglichkeiten
- Unterrichtsfächer
- Die Organisation des Unterrichts
- Wahlpflichtunterricht
- Abschlüsse und Berechtigungen

Die Schülerinnen und Schüler der Realschule erwerben eine erweiterte allgemeine Bildung. Praktische Fähigkeiten werden ebenso gefördert wie das Interesse an theoretischen Zusammenhängen. Zum erweiterten Lernangebot der Realschule gehört eine zweite Fremdsprache ab der Klasse 6. In der Regel ist dies Französisch, daneben z.B. auch Niederländisch und Spanisch.

Eintritt

Die Realschule kann von allen Kindern besucht werden, die die Klasse 4 der Grundschule erfolgreich durchlaufen haben. Die Grundschule empfiehlt die Schulform Realschule, wenn sie für die weitere schulische Förderung des Kindes am besten geeignet erscheint. Diese Empfehlung sollten Eltern berücksichtigen.

Manchmal übersteigt die Zahl der angemeldeten Kinder an einer Schule die Aufnahmekapazität. In diesem Fall wird von Schule, Schulaufsicht und Schulträger versucht, dem Elternwunsch auf andere Weise zu entsprechen.

Erprobungsstufe

In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 eine besondere pädagogische Einheit, die Erprobungsstufe. Anknüpfend an die Lernerfahrungen der Kinder in der Grundschule führen die Lehrerinnen und Lehrer die Kinder in diesen zwei Jahren an die Unterrichtsmethoden und Lernangebote der Realschule heran.

In der Erprobungsstufe beobachtet und fördert die Schule die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder mit dem Ziel, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz mit der Versetzung der Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 auch über deren Eignung für den weiteren Besuch der Realschule. Werden sie endgültig nicht in die Klasse 7 der Realschule versetzt, wechseln sie in eine andere Schulform.

Stellt die Versetzungskonferenz gegen Ende der Erprobungsstufe fest, dass die Schulform gewechselt werden sollte, wird den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Empfehlung spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig ein Beratungsgespräch angeboten. Die Schulleitung unterstützt die Eltern beim Wechsel des Kindes in die empfohlene Schulform.

Übergangsmöglichkeiten

Ein Schulwechsel in eine andere Schulform der Sekundarstufe I ist bis zum Beginn der Klasse 9 möglich. Er kann in der Regel nur zu Beginn eines Schuljahres erfolgen. Wenn ein Wechsel beabsichtigt ist oder die Schule ihn für sinnvoll hält, sollten möglichst frühzeitig beratende Gespräche zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten geführt werden.

Unterrichtsfächer

Der Unterricht im Pflichtbereich wird in folgenden Fächern bzw. Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Gesellschaftslehre (Erdkunde, Geschichte, Politik)
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
- Englisch (1. Fremdsprache)
- Kunst/Musik/Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebots sind die so genannten Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik und im Lernbereich Naturwissenschaften. Nach Entscheidung der Schule stehen sie aber auch für den Unterricht in einer weiteren Fremdsprache sowie für das Fach Hauswirtschaft ab Klasse 9 zur Verfügung.

Die Organisation des Unterrichts

In den Klassen 5 und 6 wird der Unterricht in der Regel im Klassenverband erteilt. Zum Ausgleich unterschiedlicher Lernvoraussetzungen kann in diesen Klassen zusätzlicher Förderunterricht eingerichtet werden.

Wahlpflichtunterricht

Ab der Klasse 7 wird der für alle verbindliche Unterricht durch den Wahlpflichtunterricht ergänzt. Die Schülerinnen und Schüler können im Wahlpflichtbereich individuelle Akzente setzen und zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten wählen. Jede Realschule bietet einen fremdsprachlichen Schwerpunkt an, in dem die in Klasse 6 unterrichtete zweite Fremdsprache als Schwerpunktfach bis zum Ende der Klasse 10 fortgeführt werden kann. Hinzu kommen je nach Möglichkeiten der Schule

- ein naturwissenschaftlich-technischer Schwerpunkt mit den Fächern Biologie, Chemie, Physik, Technik oder Informatik
- ein sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt mit Sozialwissenschaften
- ein musisch-künstlerischer Schwerpunkt mit Musik oder Kunst.

Im jeweiligen Schwerpunktfach werden schriftliche Arbeiten geschrieben. Die Realschule kommt mit diesen Angeboten den unterschiedlichen Interessen und Fähigkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler entgegen.

Abschlüsse und Berechtigungen

In der Realschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Klasse 10. Er berechtigt bei mindestens befriedigenden Leistungen in allen Fächern zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.
- ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss
- ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss.

Die Gesamtschule

Inhaltsübersicht:

- Unterrichtsfächer
- Wahlpflichtunterricht
- Fachleistungskurse, Ergänzungsstunden
- Abschlüsse
- Gymnasiale Oberstufe

Die Gesamtschule arbeitet mit Kindern und Jugendlichen aller Leistungsstärken und hält Laufbahnentscheidungen möglichst lange offen. Bestehende Gesamtschulen werden in der Regel als Ganztagschulen geführt; bei einer Neuerrichtung kann der Ganztag derzeit nicht eingerichtet werden. Vorrangig wird der Ganztag aktuell den Schulformen gewährt, die diesen in der Vergangenheit nur begrenzt zugestanden erhielten, also den Hauptschulen, und dann den Realschulen, Gymnasien sowie weiteren Förderschulen. An der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erreicht werden, die auch an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden.

Die Gesamtschule umfasst in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10 und in der Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) zurzeit die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Bei guten Leistungen können die Schülerinnen und Schüler ggf. direkt in die Jahrgangsstufe 12 wechseln. In die Klasse 5 bis 9 gehen die Schülerinnen und Schüler jeweils ohne Versetzung.

Der Unterricht in den Klassen 5 und 6 wird im Klassenverband erteilt. Er knüpft an Unterrichtsformen und -inhalte der Grundschule an

Unterrichtsfächer

Der Unterricht im Pflichtbereich wird in folgenden Fächern bzw. Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Gesellschaftslehre (Erdkunde, Geschichte, Politik)
- Englisch
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik)
- Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft)
- Musik/Kunst/Textilgestaltung
- Religionslehre
- Sport

Wahlpflichtunterricht

In der Klasse 6 setzen die Schülerinnen und Schüler erste individuelle Schwerpunkte, indem sie zusätzlich ein weiteres Fach wählen. Dieser Wahlpflichtunterricht umfasst eine zweite moderne Fremdsprache oder Latein, Arbeitslehre (Technik, Wirtschaft, Hauswirtschaft) und Naturwissenschaften. Zusätzlich kann die Schule den Lernbereich Darstellen und Gestalten anbieten.

Ab Klasse 8 wird eine weitere Fremdsprache als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten.

Fachleistungskurse, Ergänzungsstunden

Um den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler gerecht zu werden, bietet die Gesamtschule in einigen Fächern Fachleistungskurse an. Fachleistungskurse sind Lerngruppen, in denen der Unterricht unterschiedlich hohe Anforderungen stellt. Die Zuweisung zu einem Grund- oder Erweiterungskurs erfolgt mit Zustimmung der Eltern.

Ab Klasse 7 gibt es Fachleistungskurse in Englisch und Mathematik, ab Klasse 8 oder 9 in Deutsch und ab Klasse 9 in Physik oder Chemie. Bis zur Klasse 10 können die Jugendlichen bei entsprechender Leistung zwischen Grund- und Erweiterungskurs wechseln, in der Regel zu Beginn des Schuljahres. Zusätzlicher Förderunterricht begleitet den Kurswechsel und ermöglicht z.B. die Aufarbeitung von Lernrückständen.

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebots sind die so genannten Ergänzungsstunden. Sie dienen vor allem der Förderung in den Fächern Deutsch, Mathematik, in den Fremdsprachen, im Lernbereich Naturwissenschaften und in dem Fach des Wahlpflichtunterrichts. In Klasse 10 ermöglichen sie die Einführung weiterer Fächer der gymnasialen Oberstufe.

Abschlüsse

In der Gesamtschule können alle Abschlüsse der Sekundarstufe I erworben werden:

- der Hauptschulabschluss
- der Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Klasse 10.

Voraussetzung für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) sind mindestens ausreichende Leistungen in zwei Erweiterungskursen, befriedigende Leistungen in den Grundkursen, zweimal befriedigende und im Übrigen ausreichende Leistungen in den anderen Fächern. Dieser Abschluss beinhaltet die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder entsprechender vollzeitschulischer Bildungsgänge des Berufskollegs, wenn die Leistungen in drei Erweiterungskursen und in den übrigen Fächern mindestens befriedigend und im Grundkurs mindestens gut sind.

Gymnasiale Oberstufe

Die gymnasiale Oberstufe setzt den Bildungsgang der Klassen 5 bis 10 fort und schließt mit der Abiturprüfung ab.

Das Gymnasium

Inhaltsübersicht:

- Erprobungsstufe
- Pflichtbereich, Wahlpflichtunterricht und Ergänzungsstunden
- Abschlüsse
- Gymnasiale Oberstufe
- Gebundene Ganztagschule
- Pädagogische Übermittagsbetreuung

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung, die für ein Hochschulstudium notwendig ist und für eine berufliche Ausbildung qualifiziert. Der Unterricht soll zur Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen anleiten und zu abstrahierendem, analysierendem und kritischem Denken führen. Das achttjährige Gymnasium umfasst in einem durchgehenden Bildungsgang die Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 9) und die dreijährige gymnasiale Oberstufe mit Einführungsphase und zweijähriger Qualifikationsphase. Im Schuljahr 2009/10 gibt es letztmalig eine zehnte Klasse als Abschlussklasse der Sekundarstufe I. Dieser Jahrgang wird im Schuljahr 2012/2013 als letzter Jahrgang das Abitur nach 13 Jahren gymnasialer Schulzeit ablegen. Der Unterricht in der Sekundarstufe I wird in folgenden Fächern und Lernbereichen erteilt:

- Deutsch
- Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde)
- Mathematik
- Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Chemie)
- Englisch
- Zweite, ggf. auch dritte Fremdsprache
- Kunst, Musik
- Religionslehre
- Sport.

9

Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt. Die Schule kann ab Klasse 5 außerdem eine andere moderne Fremdsprache oder Latein anbieten. Ab der Klasse 6 wird eine zweite Fremdsprache unterrichtet; dies kann eine weitere moderne Fremdsprache oder Latein sein. In manchen Schulen besteht auch die Möglichkeit, bereits in Klasse 5 neben Englisch mit der zweiten Fremdsprache zu beginnen. Eine dritte Fremdsprache wird ab Klasse 8 zur Wahl gestellt.

Erprobungsstufe

In der Sekundarstufe I bilden die Klassen 5 und 6 eine besondere pädagogische Einheit: die Erprobungsstufe. Anknüpfend an die Lernerfahrungen der Kinder in der Grundschule führen die Lehrerinnen und Lehrer in diesen zwei Jahren an die Unterrichtsmethoden und Lernangebote des Gymnasiums heran. Sie beobachten und fördern die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kinder mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung über die Eignung für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

Innerhalb der Erprobungsstufe gehen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über. Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Versetzungskonferenz mit der Versetzung der Schülerinnen und Schüler in die Klasse 7 auch über deren Eignung für den weiteren Besuch des Gymnasiums. Stellt die Versetzungskonferenz gegen Ende der Erprobungsstufe fest, dass die Schulform gewechselt werden sollte, so wird den Erziehungsberechtigten eine entsprechende Empfehlung spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitgeteilt und gleichzeitig ein Beratungstermin angeboten. Auf Antrag der Eltern ist auch ein früherer Wechsel möglich, wenn dies im Interesse des Kindes geboten erscheint.

Die Schulleitung unterstützt die Eltern beim Wechsel des Kindes in die empfohlene Schulform.

Pflichtbereich, Wahlpflichtunterricht und Ergänzungsstunden

Die bisher erwähnten Fächer bilden den Pflichtbereich, der in den Klassen 5 bis 7 im Klassenverband unterrichtet wird. Für Fremdsprachen, Religionslehre und Sport oder bei differenzierter Förderung können Schülerinnen und Schüler aus Parallelklassen derselben Jahrgangsstufe in Gruppen zusammengefasst werden.

Individuelle Akzente können Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 8 im Wahlpflichtunterricht setzen, der zu dem Unterricht im Klassenverband hinzu kommt. Hier kann die Schule neben einer dritten Fremdsprache Fächer oder Fächerkombinationen im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen und im gesellschaftswissenschaftlich-wirtschaftlichen Schwerpunkt anbieten. Schulen mit einem künstlerischen Profil können außerdem Fächer oder Fächerkombinationen im künstlerischen Schwerpunkt anbieten. Jede Schülerin und jeder Schüler entscheidet sich für eines dieser Angebote.

Fester Bestandteil des Unterrichtsangebots sind auch die Ergänzungsstunden. Das sind insgesamt 10 ? 12 Stunden in der Sekundarstufe I, die die Schule nach eigener Entscheidung nutzen kann. Sie dienen vor allem der Förderung in Deutsch, in Mathematik, in den Fremdsprachen oder im Lernbereich Naturwissenschaften sowie für erweiterte Angebote in den Fächern der Stundentafel.

Abschlüsse

Mit der Versetzung am Ende der 9. Klasse (im Schuljahr 2009/10 letztmalig am Ende der 10. Klasse) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder entsprechender vollzeitschulischer Bildungsgänge des Berufskollegs erreicht.

Der mittlere Schulabschluss wird nach zehn aufsteigenden Schuljahren am Ende der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe erworben (im Schuljahr 2009/10 letztmalig am Ende der Sekundarstufe I, Klasse 10)

Als weitere Abschlüsse der Sekundarstufe I können erworben werden:

- ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss am Ende der Klasse 9 ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss

Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11) erworben.

Die auslaufenden Jahrgänge mit neunjähriger Gymnasialzeit erreichen den schulischen Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 12. Für diese Jahrgänge besteht letztmalig die Möglichkeit, auch mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife am Ende der Jahrgangsstufe 11 zu erwerben.

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) wird am Ende der Qualifikationsphase erreicht (Jahrgangsstufe 12 im achtjährigen Gymnasium).

Gymnasiale Oberstufe

Im verkürzten Bildungsgang gehen die Schülerinnen und Schüler mit der Versetzung am Ende der Klasse 9 in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufe 10) über, die mit der zweijährigen Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 11 und 12) fortgesetzt wird. Im 13-jährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 11 bis 13. Nach erfolgreichem Abschluss des Bildungsganges sowie bestandener Abiturprüfung haben die Schülerinnen und Schüler die Allgemeine Hochschulreife erworben.

Gebundene Ganztagschule

Am 15.4.2008 hat die Landesregierung entschieden, bis zum 1.8.2010, jeweils beginnend in der fünften Klasse, zunächst 216 Gymnasien und Realschulen die Möglichkeit zu geben sich zu gebundenen Ganztagschulen weiterzuentwickeln. Danach soll der Ausbau bedarfsgerecht fortgesetzt werden.

Mit Erlass vom 24.4.2009 hat das Schulministerium den inhaltlichen und finanziellen Rahmen des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I definiert:

- Die verpflichtende Anwesenheit für alle Schülerinnen und Schüler umfasst nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz an drei Tagen einen Mindestzeitrahmen von sieben Zeitstunden, also in der Regel von 8 bis 15 Uhr.
- Darüber hinaus bietet die Schule für die Schülerinnen und Schüler, die nicht an selbst organisierten privaten Freizeitaktivitäten teilnehmen können, in freiwilligen Angeboten ausreichend neue Anregungen (von der Theatergruppe zur Schülerfirma).
- Zusätzliche Förderangebote und Hausaufgabenbetreuung bieten wichtige Unterstützung, um Leistungsrückstände zu vermeiden und Belastungen außerhalb des schulischen Ganztags zu minimieren.
- Da Hausaufgaben weitgehend in den Ganztag verlagert werden, bleibt genügend Zeit für eigene Freizeitaktivitäten außerhalb der Schule.
- Die Schulen erhalten für den Ganztagsunterricht einen 20% igen Lehrerstellenzuschlag, der bis zu einem Drittel für die Mitwirkung außerschulischer Partner, beispielsweise aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, aber auch für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer oder Schülertutorinnen und Schülertutoren verwandt werden kann.

Pädagogische Übermittagsbetreuung

An Gymnasien, die nicht im gebundenen Ganztagsunterricht sind, wird aufgrund der schrittweisen Erhöhung der Stundentafel in der Sekundarstufe I an einzelnen Tagen Nachmittagsunterricht erforderlich. Durch entsprechende Erlasse zu Hausaufgaben, Umfang des Nachmittagsunterrichts und Pausen wird eine altersgemäße Gestaltung der Lernzeiten sichergestellt. Diese Erlasse regeln auch die erforderliche Beteiligung der Eltern an den Planungen und Entscheidungen zur Pausengestaltung und Unterrichtsverteilung auf die Wochentage.

....

Für die Schulen werden über die folgenden Programme notwendige Ressourcen für die pädagogische Übermittagsbetreuung bereitgestellt:

- Über das Programm „Geld oder Stelle“ wurden die personellen Voraussetzungen für Aufsicht, Betreuung und Pausenangebote geschaffen.
- Über das „1.000-Schulen-Programm“ gibt es Landeszuschüsse für Baumaßnahmen und Ausstattung.

Insgesamt hat die Landesregierung für die Maßnahmen im Rahmen der Ganztagsoffensive für die Jahre 2009 und 2010 zusätzlich 175 Mio. Euro bereitgestellt. Hierzu gehören auch die Maßnahmen zur pädagogischen Übermittagsbetreuung.

Aus dem sogenannten Konjunkturpaket II stellt die Landesregierung darüber hinaus den Kommunen 2,38 Milliarden Euro zur Verfügung, die jetzt auch für Investitionen in Ganztagschulen und pädagogische Übermittagsbetreuung genutzt werden können.